

TISCHVORLAGE

Verschiedenes

- Überplanmäßige Aufwendungen Unterhaltung Oskar-Volk-Straße 1

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP
Gemeinderat	öffentlich	15.10.2024	10

Beschlussvorschlag:

Den überplanmäßigen Aufwendungen im Bereich der Unterhaltung der Oskar-Volk-Straße 1 i.H.v. 75.000€ wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis		
	Anzahl	
JA-Stimmen		
NEIN-Stimmen		
Enthaltungen		

Sachverhalt:

Im Haushaltsplan 2024 wurden für die Kostenstelle 1124 9001 „Verwaltung und Bewirtschaftung Gebäude allgemein“ unter dem Sachkonto 4211 0000 „Unterhaltung des Grundstücks und der baulichen Anlagen“ insgesamt 150.000 € eingestellt. Davon sind 50.000 € für Unterhaltungsarbeiten in der Oskar-Volk-Straße 1 vorgesehen.

Aufgrund dringend notwendiger Sanierungsmaßnahmen zweier Wohneinheiten nach dem Auszug der Mieter, werden höhere Aufwendungen erwartet als im Haushalt eingeplant. Die eingeplanten 50.000 € waren bei der Aufstellung des Haushaltsplans für die Sanierung einer Wohneinheit vorgesehen. Dass eine weitere Wohneinheit sanierungsbedürftig wird, konnte zu diesem Zeitpunkt nicht abgesehen werden.

Nach § 84 I S. 1 GemO sind überplanmäßige Aufwendungen zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein geplanter Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht.

Für die Sanierung der Wohneinheit besteht ein dringendes Bedürfnis, sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht. Als sachlich dringend ist ein Bedürfnis anzusehen, wenn der Gemeinderat die Aufwendung im Haushaltsplan veranschlagt hätte, wenn im Zeitpunkt der

Beratung und Beschlussfassung die Notwendigkeit bekannt gewesen wäre. Zeitlich dringend ist ein Bedürfnis, wenn seine Befriedigung nicht ohne Nachteile aufgeschoben werden kann. Dies ist beides der Fall.

Des Weiteren muss die Deckung gewährleistet sein. Dies kann durch Mehrerträge oder Wenigeraufwendungen im laufenden Haushaltsjahr erreicht werden. Mehrerträge im Bereich der Gewerbesteuer konnten bereits im Haushaltsjahr verbucht werden.

Die Aufwendungen sind zudem unabweisbar, da die nicht-Instandsetzung der Wohneinheiten einen wirtschaftlichen Schaden für die Stadt Güglingen verursachen würde. Zum einen ist die schnellstmögliche Sanierung nötig, um die Gebäudesubstanz nicht weiter anzugreifen, zusätzlich muss die Wohnung zur Wiedervermietung tauglich gemacht werden.

Der geplante Fehlbetrag des Haushaltsplans 2024 erhöht sich durch diese Aufwendung nur unerheblich, da der zusätzlich entstehende Fehlbetrag innerhalb der Finanzplanung ausgeglichen werden kann.

Die Kostenschätzung des Bauamts ist untenstehend aufgegliedert und beläuft sich auf insgesamt zirka 71.000 €. Es wird ein Puffer von 4.000 € für unvorhersehbare Kosten eingerechnet. Damit kommt man auf eine Gesamtsumme der Sanierungsmaßnahme i. H. v. 75.000 €. Die Sanierungsmaßnahmen werden nach dem Beschluss des Gremiums schnellstmöglich vergeben und begonnen. Die Umsetzung wird voraussichtlich noch bis zum Anfang des nächsten Kalenderjahres andauern.

kursorische Aufstellung der geschätzten Kosten	Wert in €
Entrümpelung	5.000
Wandsanierung	12.000
Fliesenarbeiten	10.000
Sanitär	16.000
Fenster	5.000
Rolläden	4.000
Elektro	4.000
Küche	10.000
Schlösser	500
Türen	4.500
Geschätzte Gesamtkosten	71.000

Anlagen

-